

Anordnung über das Statut des Volksbuchhandels.

Vom 26. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Volksbuchhandel ist ein volkseigener Betrieb und juristische Person. Er untersteht der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur und führt die Bezeichnung:

„Volksbuchhandel
der Deutschen Demokratischen Republik“.

(2) Der Sitz des Volksbuchhandels ist Leipzig.

(3) Der Volksbuchhandel hat Zweigstellen, einen Versandbuchhandel der Deutschen Demokratischen Republik und ein Zentrales Antiquariat. Diese sind juristisch nicht selbständig. Sie arbeiten nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung. Für ihre Bereiche werden Prämienfonds gebildet und Kollektivverträge abgeschlossen. Entsprechende Regelungen können mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel auch für einzelne Buchhandlungen getroffen werden.

(4) Die Zweigstellen führen die Bezeichnung

„Volksbuchhandel, Zweigstelle Bezirk.....“.

Die Zweigstelle in Berlin führt die Bezeichnung

„Berliner Buchhandelsgesellschaft“.

(5) Der Sitz des Versandbuchhandels der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralen Antiquariats ist Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Volksbuchhandel hat die Aufgabe, die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene und die eingeführte Literatur sowie andere Gegenstände des Buchhandels unter Beachtung einer hohen Verkaufskultur zu verkaufen. Zur Erfüllung der kulturpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik hat er sich in besonderem Maße für die Propagierung und die Verbreitung der wissenschaftlichen und der Fachliteratur sowie der sozialistischen Nationalliteratur einzusetzen.

(2) Bei der Lösung der dem Volksbuchhandel gestellten kulturpolitischen -Aufgaben und für die Verbreitung der Literatur, Musikalien und Reproduktionen hat er die Einrichtungen des sozialistischen Handels wie auch das private Sortiment mit einzubeziehen. Er gewährleistet enge und ständige Beziehungen zu Betrieben und Institutionen, um eine breite Wirksamkeit der Literaturpropaganda und des Vertriebs zu erreichen.

(3) Die Lösung örtlich bedingter Aufgaben sichert der Volksbuchhandel in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen.

(4) Der Volksbuchhandel betreibt durch Analysen, Vorwerbung, literarische Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen systematisch wissenschaftliche Bedarfsforschung, deren Ergebnisse die Grundlage für die Entwicklung vielseitiger Vertriebsmethoden bilden und gleichzeitig einer bedarfsgerechten verlegerischen Disposition dienen.

(5) Der Volksbuchhandel sichert die Erfüllung der kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben durch die konsequente Anwendung der als ökonomische Hebel wirkenden Kategorien Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn sowie der verschiedenen Formen der materiellen Interessiertheit auf der Grundlage einer perspektivischen und sortimentsgerechten Planung.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Der Hauptdirektor und die Direktoren gewährleisten die aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Leitung des Volksbuchhandels. Hierzu dienen vor allem der sozialistische Massenwettbewerb und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Volksbuchhandlungen. Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter ergeben sich aus der vom Hauptdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassenden Arbeitsordnung des Volksbuchhandels.

(2) Die Beziehungen des Volksbuchhandels zu den HO-Verkaufsstellen, den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften und anderen gesellschaftlichen Institutionen werden durch Agenturverträge geregelt. Mit den privaten Buchhandlungen schließt der Volksbuchhandel Kommissionshandelsverträge ab.

(3) Die Lieferbeziehungen zwischen dem Volksbuchhandel und dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel sowie Maßnahmen der gemeinsam durchzuführenden Literaturpropaganda werden durch jährlich abzuschließende Rahmenverträge und auf der Grundlage der von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigten Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelt.

§ 4

Zentrale Leitung des Volksbuchhandels

(1) Der Volksbuchhandel wird durch den Hauptdirektor nach den Grundsätzen der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen geleitet.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und buchhändlerische sowie organisatorische Tätigkeit des Volksbuchhandels verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist an die Pläne und die ihm von dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel erteilten Weisungen gebunden.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors ist der Direktor der handelspolitischen Abteilung.

(4) Die Leiter der Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Hauptdirektor persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Hauptdirektors aus.

§ 5

Planung und Finanzierung

(1) Der Volksbuchhandel arbeitet nach Jahresplänen, die entsprechend den für die kulturpolitische und ökonomische Aufgabenstellung des Verlagswesens und Buchhandels gegebenen Direktiven von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigt werden. Die Jahrespläne sind von der Leitung des Volksbuchhandels